

S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für Arzneimittel zur ausschließlichen Anwendung in der Veterinärmedizin, die neben Arzneistoffen eine oder mehrere Futtermittelkomponenten enthalten, deren Anwendung durch Verfütterung erfolgt und die teilweise oder ganz den Bedarf der Tiere an Energie, Eiweiß sowie an Mineralstoffen oder Vitaminen decken können (im folgenden Medizinalfuttermittel genannt).

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für

— Stoffe und Zubereitungen, die ausschließlich als Futtermittel gemäß Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 118 S. 927) in der Fassung der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II Nr. 90 S. 579) in den Verkehr gebracht werden,

— Stoffe und Zubereitungen, die bei Verfütterungen ausschließlich nutritive oder ergotrope Wirkung besitzen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, ob ein Erzeugnis Medizinalfuttermittel ist.

§ 2

(1) Medizinalfuttermittel, die im gültigen Arzneibuch beschriebene Stoffe oder Zubereitungen als Arzneistoffe enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Stoffe oder Zubereitungen den Vorschriften des gültigen Arzneibuches entsprechen. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Die Vorschriften des gültigen Arzneibuches finden hinsichtlich der Qualität und Zusammensetzung der Futtermittelkomponenten der Medizinalfuttermittel keine Anwendung.

(3) Die Futtermittelkomponenten der Medizinalfuttermittel müssen den vom Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Qualitätsanforderungen und Rezepturen entsprechen, die jeweils in die gemäß § 17 des Arzneimittelgesetzes zu bestätigenden Gütevorschriften aufzunehmen sind. Ihre Qualitätskontrolle erfolgt durch die zuständigen Einrichtungen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung. Diese Regelung gilt auch für die Wirkstoffmischungen, die zum Medizinalfuttermittel erklärt werden, jedoch in den Qualitätsanforderungen und Rezepturen des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht aufgeführt sind.

§ 3

(1) Medizinalfuttermittel dürfen nur in einer zur Abgabe an Bedarfsträger fertigen Abpackung des Arzneimittelbetriebes in den Verkehr gebracht und vorrätig gehalten werden.

(2) Zur Kennzeichnung als Medizinalfuttermittel ist an der äußeren Umhüllung zusätzlich ein Gebindeanhänger anzubringen. Der Gebindeanhänger hat die vollständigen Angaben der Kennzeichnung für die innere und äußere Umhüllung zu enthalten.

§ 4

(1) Medizinalfuttermittel dürfen nur nach Vorlage der Verschreibung durch einen Tierarzt abgegeben werden.

(2) Arzneimittelbetriebe dürfen Medizinalfuttermittel an LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie an VEB KIM mit spezialisierter Tierproduktion abgeben, sofern diese eine von einem Tierarzt geleitete veterinärmedizinische Abteilung besitzen oder in ihnen durch die zuständigen tierärztlichen Einrichtungen eine nichtöffentliche tierärztliche Apotheke betrieben wird.

(3) LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie VEB KIM mit spezialisierter Tierproduktion, in denen Medizinalfuttermittel gemäß Abs. 2 aufbewahrt und angewendet werden, müssen über die erforderlichen Räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und sonstigen Betriebsmittel verfügen. Die Räumlichkeiten müssen sicher verschließbar und gegen jedes unbefugte Betreten gesichert, trocken und belüftbar sein.

(4) Der für LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie VEB KIM zuständige Kreistierarzt kann auf Vorschlag des Leiters der zuständigen tierärztlichen Einrichtung den Leiter für tierische Produktion der LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie VEB KIM für die Verwaltung und Ausgabe der Medizinalfuttermittel verpflichten.

§ 5

Die Vorschriften des § 11 Absätze 1 und 2, Abs. 3 Buchstaben a und c, Abs. 4 und des § 20 Absätze 1 bis 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485) finden im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung unter Maßgabe der Ergänzungen des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung Anwendung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1972

Der Minister für Gesundheitswesen	Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
--------------------------------------	--

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Ewald